



Satzung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg vom 07.11.2012 ^{*(1)}

Satzungsgliederung

1. Allgemeiner Teil.....	3
Artikel 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	3
Artikel 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
Artikel 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	3
Artikel 4 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften.....	4
2. Wahlen und Partizipation.....	5
Artikel 5 Wahlen.....	5
Artikel 6 Die Vollversammlung der Studierenden	5
Artikel 7 Die Urabstimmung.....	6
3. Das Studierendenparlament.....	6
Artikel 8 Zusammensetzung, Amtszeit.....	6
Artikel 9 Konstituierende Sitzung des Parlaments.....	7
Artikel 10 Aufgaben des Studierendenparlaments.....	7
Artikel 11 Das Präsidium des Studierendenparlaments	7
Artikel 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments.....	8
Artikel 13 Beschlussfassung des Studierendenparlaments	8
Artikel 14 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung	9
Artikel 15 Ausschüsse des Studierendenparlaments	9
Artikel 16 Haushaltsplan.....	10
Artikel 17 Kassenprüfung und Entlastung.....	10
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss.....	10
Artikel 18 Der Rechnungsprüfungsausschuss	10
5. Der Ältestenrat	11
Artikel 19 Zusammensetzung des Ältestenrats.....	11
Artikel 20 Aufgaben und Anrufung des Ältestenrats	12
6. Der Wahlausschuss	12
Artikel 21 Der Wahlausschuss.....	12
7. Der Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	13
Artikel 22 Definition, Aufgaben und Vorstände des AStA	13
Artikel 23 Wahl, Aufgaben, Ausscheiden der Referentinnen und Referenten des AStA.....	14

8. Die Autonomen Referate und das Feministische Archiv.....	14
Artikel 24 Definition der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs	14
Artikel 25 Vollversammlungen der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs und Wahl der Referentinnen und Referenten	15
Artikel 26 Finanzielle und Räumliche Ausstattung der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs	15
9. Die Fachschaften und Fachschaftsräte.....	16
Artikel 27 Gliederung der Fachschaften	16
Artikel 28 Der Fachschaftsrat und seine Aufgaben	16
Artikel 29 Wahl des Fachschaftsrats.....	16
Artikel 30 Arbeitsweise der Fachschaftsräte	16
10. Forum Lehramt (FoLa)	17
Artikel 31 Definition und Aufgaben	17
Artikel 32 Vollversammlung und Wahl des Forum Lehramts	17
Artikel 33 Sitzungen, Aufgaben und Infrastruktur des Forum Lehramts.....	17
11. Fachschaftenkonferenz (FSK)	18
Artikel 34 Definition und Aufgaben der Fachschaftenkonferenz.....	18
Artikel 35 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachschaftenkonferenz.....	18
Artikel 36 Konstituierende Sitzung der Fachschaftenkonferenz	18
Artikel 37 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Fachschaftenkonferenz	18
Artikel 38 Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz.....	19
Artikel 39 Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz	19
Artikel 40 Infrastruktur der Fachschaftenkonferenz	19
12. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	20
Artikel 41 Übergangsbestimmungen.....	20
Artikel 42 Aufhebung bisherigen Rechts	20
Artikel 43 Inkrafttreten.....	20

1. Allgemeiner Teil

Artikel 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende oder Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

Artikel 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende hat das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften, den Organen der Universität und der Fachbereiche sowie im Verwaltungsrat des Studentenwerkes mitzuwirken.
- (2) Jede Studierende und jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung.
- (3) Jede Studierende und jeder Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Organe.
- (4) Die Studierendenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei, gemäß HHG § 76 Abs. 3, eingezogen.

Artikel 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit. Sie fördert die umfassende Bildung aller Studierenden im Sinne einer kritischen und verantwortungsbewussten Wissenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse
 2. Wahrnehmung der hochschul- und sozialpolitischen Belange ihrer Mitglieder
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind;
 4. Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen;
 5. Förderung der politischen Bildung und des gesellschaftlich-demokratischen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden entsprechend der in Artikel 20 und 20a GG genannten Grundsätze. Hierzu gehört auch, die Studierenden auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft vorzubereiten und zur Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studierenden von ihrer Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Bildung in der Gesellschaft beizutragen;
 6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden.
 7. Förderung des freiwilligen Studierendensportes, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
- (3) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Universität frei von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und Heterosexismus hin.
- (4) Die Studierendenschaft setzt sich gegen jegliche Diskriminierung ein, speziell gegen Diskriminierung aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Identität, Hautfarbe, Ethnie oder sozioökonomischen Status ein. Des Weiteren setzt sie sich gegen die Diskriminierung politischer, religiöser und philosophischer Einstellungen ein, sofern diese nicht Absatz 3 und 4 Satz 1 widersprechen. Zur nachhaltigen Bekämpfung und Prävention dieser Diskriminierungsformen betreibt die Studierendenschaft politische Bildung.
- (5) Die Studierendenschaft fördert das Bewusstsein der Studierenden hinsichtlich der Ansicht, dass die Natur als Ort, in dem Leben realisiert und erschaffen wird, ein inhärentes Recht auf Existenz

in ihrer Form hat, auf die Erhaltung sowie Regenerierung ihrer Lebenszyklen, ihrer Struktur und Funktionen, sowie auch ihrer Entwicklungsprozesse. Die Studierendenschaft setzt sich entsprechend dafür ein, dass die Studierenden als Teil der Gesellschaft umfassend informiert sind über u.a.

1. Handlungen, die dieses Ziel verfolgen,
2. Gefahren, die dieser Auffassung entgegenstehen,
3. Möglichkeiten der Abwendung dieser Gefahren

Die Studierendenschaft sieht die Studierenden in Interaktion mit ihrer Umwelt und strebt somit auch an, sie umfassend zu informieren über die entsprechenden Möglichkeiten eines gesunden und umweltfreundlichen Lebens. Dazu gehört u.a. das Thema Konsum und Ernährung. Ein weiteres Ziel ist die Information über die mit dieser Thematik oft einhergehende internationale soziale Ungerechtigkeit und Möglichkeiten ihrer Abwendung.

(6) Die Studierendenschaft setzt sich für eine zivile Universität frei von Militär- und Rüstungsforschung ein.

(7) Die verfasste Studierendenschaft ist sich der besonderen Schwierigkeiten, denen Studierende mit Behinderungen begegnen bewusst und arbeitet darauf hin, einen Ausgleich hierfür zu schaffen und zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Räumen, der Lehrveranstaltungen und sonstigen Angebote der Philipps-Universität und ihrer Einrichtungen sowie der für das Studium erforderlichen Lehr- und Lernmaterialien und sonstiger Informationsangebote. Außerdem fordert und fördert die Studierendenschaft die Beschäftigung Behinderter insbesondere als studentische Hilfskräfte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrpersonen, um für Studierende und Graduierte mit Behinderungen die Chancen und Rahmenbedingungen einer akademischen Laufbahn zu verbessern.

(8) Die Studierendenschaft setzt sich kritisch mit der nationalsozialistischen deutschen Vergangenheit und speziell der Rolle der Studierenden in dieser Zeit auseinander. Aus dem Wissen um die daraus entstehende geschichtliche Verantwortung stellt sich die Studierendenschaft aktiv und offensiv jeglicher Tendenz entgegen, faschistisches Gedankengut zu verbreiten und die nationalsozialistischen Verbrechen zu verharmlosen und zu relativieren. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass Geschichtsrevisionismus, Antisemitismus und deutsche Ideologie keinen Platz an der Universität haben. Die Studierendenschaft handelt im Bewusstsein, in einer postfaschistischen Gesellschaft zu leben und beschäftigt sich daher kritisch mit aktueller deutscher Politik und Tendenzen des alltäglichen Rassismus und Antisemitismus. Dies bedeutet, dass sich die Studierendenschaft aktiv für von Rassismus und Antisemitismus betroffene Studierende einsetzt und über diskriminierende Strukturen informiert.

(9) Die Verfasste Studierendenschaft arbeitet darauf hin, dass das Thema Homosexualität und Transsexualität sowohl in Lehre und Forschung als auch im studentischen Alltag mehr Geltung erhält. Dabei setzt sich die Verfasste Studierendenschaft für zu leistende Emanzipations- und Antidiskriminierungsarbeit für Lesben, Schwule und Transsexuelle ein. Insbesondere unterstützt die Verfasste Studierendenschaft wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden zum Thema Homosexualität und Transsexualität bei der Planung und Durchführung.

(10) Die Studierendenschaft setzt sich für die tarifliche Absicherung aller studentischen Beschäftigten ein und schafft Beratungsangebote für diese.

(11) Die Studierendenschaft setzt sich für nachhaltige studentische Mobilität ein. Kernbestandteil ist das solidarisch finanzierte Semesterticket für den öffentlichen Verkehr. Besondere Aufmerksamkeit bei universitären Wegen gilt ebenso den physisch schwächsten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, namentlich den Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern.

Artikel 4 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- a) Das Studierendenparlament
- b) Der Allgemeine Studierendenausschuss
- c) Der Ältestenrat
- d) Die Autonomen Referate und das Feministische Archiv
- e) Das Forum Lehramt

(1) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte und die Fachschaftenkonferenz.

(2) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen.

2. Wahlen und Partizipation

Artikel 5 Wahlen

- (1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl statt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zur universitären Selbstverwaltung stattfinden.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jede immatrikulierte Studierende und jeder immatrikulierte Studierende der Philipps-Universität. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Stimmvertretung ist unzulässig.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt das Studierendenparlament einen Wahlausschuss nach Artikel 21 dieser Satzung.
- (5) § 76 (4) HHG findet keine Anwendung. Die Mittel der Studierendenschaft sind nicht an die Wahlbeteiligung gekoppelt.
- (6) Das Studierendenparlament, die Fachschaftenkonferenz, der AStA, die Fachschaftsräte und der Wahlausschuss sind verpflichtet, zur Wahl aufzurufen und diese zu bewerben.

Artikel 6 Die Vollversammlung der Studierenden

- (1) Die Vollversammlung ist das basisdemokratische, partizipative Forum der Studierendenschaft. Es dient der Information, dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung der Studierendenschaft. Ihre Beschlüsse sollen Orientierung für alle gewählten Mitglieder inner- und außerhalb der Verfassten Studierendenschaft, und Aufforderung an alle betreffenden Hochschulgremien, die Hochschulleitung und die entsprechenden Ministerien sein.
- (2) In der Vollversammlung der Studierenden sind alle immatrikulierten Studierenden der Philipps-Universität stimmberechtigt.
- (3) Die Vollversammlung der Studierenden hat das Recht, mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen dem Studierendenparlament, dem AStA und/oder der FSK Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Organe Gegenstand einer Debatte mit Beschlussfassung sein.
- (4) Die Vollversammlung der Studierenden wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments einberufen und nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments geleitet. Die Einberufung der Vollversammlung der Studierenden wird vom Präsidium durch Aushang an den Veröffentlichungsstellen der Studierendenschaft, und, sofern die Universität dem zustimmt, über den Studierenden-E-Mail-Verteiler der Universität bekanntgegeben. Diese Benachrichtigung muss die Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit der Vollversammlung enthalten. Die Aushänge müssen innerhalb der Vorlesungszeit mindestens sieben Tage vor Beginn der Vollversammlung der Studierenden erfolgen.
- (5) Eine Vollversammlung der Studierenden ist auf schriftlichen Antrag einzuberufen
 - a) von 100 an der Philipps-Universität immatrikulierten Studierenden
 - b) des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - c) des Studierendenparlaments oder
 - d) der Fachschaftenkonferenz.Das Einberufungsverlangen muss die Beratungsgegenstände enthalten, Datum, Ort und Uhrzeit der Vollversammlung sollten darin vorgeschlagen werden. Eine Einberufung ist frühestens zehn Tage nach Antragsingang beim Präsidium möglich. Vollversammlungen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig.
- (6) Die Vollversammlung der Studierenden kann mit ihrer Mehrheit eine Urabstimmung nach Artikel 7 dieser Satzung beschließen, sofern 5% aller stimmberechtigten Studierenden in dieser Vollversammlung zustimmen.
- (7) Die Vollversammlung kann eine Resolution beschließen, die die mehrheitliche Meinung der Vollversammlung wiedergeben soll.

Artikel 7 Die Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen, die Satzung und Satzungsänderungen, die Finanzordnung sowie Entscheidungen des Ältestenrates der Studierendenschaft sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.
- (3) Ergebnisse von Urabstimmungen haben für die gesamte Verfasste Studierendenschaft bindenden Charakter. Nach 3 Jahren kann das Studierendenparlament den Beschluss mit Mehrheit nach Artikel 13 (3) dieser Satzung aufheben.
- (4) Die Urabstimmung findet statt, wenn
 - a) 5% der wahlberechtigten Studierenden
 - b) das Studierendenparlament
 - c) die Fachschaftenkonferenz oder
 - d) eine Vollversammlung der Studierenden nach Maßgabe von Artikel 6 (6) dieser Satzung einen entsprechenden Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments einreicht.
- (5) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens 7 Tage nach Eingang des Antrages.
- (6) Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung der Studierendenschaft zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese wird mindestens zwei Tage vor Durchführung der Urabstimmung vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen und geleitet. Für sie gilt Artikel 6 dieser Satzung.
- (7) Die Urabstimmung muss vom Wahlausschuss mit Unterstützung des Allgemeinen Studierendenausschusses binnen vier Wochen nach Antragsingang, jedoch ausschließlich in der Vorlesungszeit, durchgeführt werden.
- (8) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. Dabei müssen sich mindestens 25 % der Studierenden an der Abstimmung beteiligen.
- (9) Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. Die Ergebnisse sind öffentlich nach Maßgabe der Geschäftsordnung bekanntzumachen.

3. Das Studierendenparlament

Artikel 8 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Das Studierendenparlament besteht aus 41 Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das neu gewählte Studierendenparlament tritt bis zur zweiten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters zur konstituierenden Sitzung zusammen. Bis zu der konstituierenden Sitzung bleibt das vorangegangene Studierendenparlament kommissarisch im Amt.
- (4) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit nach Artikel 13 (3) dieser Satzung seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Ist diese Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (5) Alle vom Studierendenparlament nach Artikel 10 Absatz 1 a-f dieser Satzung gewählten Personen, der Vorstand der Fachschaftenkonferenz, die Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate sowie des Feministischen Archivs, die Mitglieder von Forum Lehramt sowie die Mitglieder der Fachschaftsräte haben Rede- und Antragsrecht zu allen Tagesordnungspunkten.

Artikel 9 Konstituierende Sitzung des Parlaments

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des vorangegangenen Studierendenparlaments schriftlich einberufen. Kommt eine konstituierende Sitzung nicht zu Stande, lädt die Präsidentin oder der Präsident des vorangegangenen Studierendenparlaments innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu einer neuen Sitzung ein. Diese Sitzung muss spätestens am siebten Tag nach der Ladung erfolgen.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium, einen Ältestenrat und einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) In der konstituierenden Sitzung sollen zudem gewählt werden:
 - a) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 - b) der Wahlausschuss
- (4) Das Studierendenparlament verabschiedet in dieser Sitzung eine Geschäftsordnung mit Mehrheit nach Artikel 13 (2) dieser Satzung.

Artikel 10 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl, Entlastung und Kontrolle der Vorstände und Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - b) Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat des Studentenwerkes
 - c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - d) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
 - e) Wahl des Wahlausschusses
 - f) Einsetzung weiterer Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder
 - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft und Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft
 - h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Satzung der Studierendenschaft
 - i) Auflösung des Studierendenparlamentes.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann jede und jeden nach Absatz 1 a, b, d, e, f Gewählte und Gewählten auffordern, über seine Tätigkeit im Studierendenparlament Rechenschaft abzulegen und für Fragen zur Verfügung stehen. Auf Bericht und Befragung erfolgt eine Aussprache. Dieses Verlangen ist mindestens 3 Werktage vor Sitzungsbeginn dem Präsidium mitzuteilen, welches die jeweiligen Personen einlädt. Referentinnen und Referenten des AStA, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten, können dieser Aufforderung auch ausschließlich schriftlich nachkommen. Das Verfahren für Fragen zu schriftlichen Rechenschaftsberichten regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 11 Das Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens zwei stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern besteht. Das Präsidium soll paritätisch besetzt sein.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (4) Das Präsidium lädt zur Konstituierenden Sitzung der Ausschüsse des Studierendenparlaments ein und leitet diese bis zur Wahl einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden.
- (5) Mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlament können Mitglieder des Präsidiums abgewählt werden. Fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums unter drei, kann dies nur durch gleichzeitige Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers geschehen.
- (6) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist vom Präsidium ein Protokoll anzufertigen und zeitnah zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen

und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus durch Exmatrikulation, Mandatsniederlegung oder Tod. Ein Rücktritt vom Amt wird durch Bekanntgabe an alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier vollzogen. Die Person bleibt kommissarisch im Amt, sofern die Zahl der Mitglieder des Präsidiums unter drei fällt. In diesem Falle hat eine Neuwahl unverzüglich stattzufinden.

(8) Das Präsidium kommuniziert alle Entscheidungen des Parlaments und vertritt das Parlament nach außen.

(9) Das Präsidium ist für die Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung zuständig. Sollten diese unklar sein oder Angelegenheiten nicht regeln, gilt die Geschäftsordnung des hessischen Landtages. Bei Zweifeln an der Auslegung entscheidet der Ältestenrat.

Artikel 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

(1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen sind einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftliches Verlangen

- a) von einem Zehntel der Studierendenparlamentsmitglieder
- b) des Ältestenrats
- c) des Rechnungsprüfungsausschusses
- d) des Allgemeinen Studierendenausschusses
- e) von 100 Studierenden.

Dem Verlangen ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind sieben Tage vor Sitzungen in der Vorlesungszeit, 14 Tage vor Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit schriftlich oder per elektronischer Post (mit Lesebestätigung) einzuladen. Auf Verlangen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern müssen die Zustellungen seiner oder ihrer Einladung postalisch erfolgen. Einladungen mit Tagesordnungen die Wahlen, Abwahlen, Erlass oder Änderung des Haushalts oder der Satzung vorsehen, verlängern die Einladungsfrist um sieben Tage.

(4) Das Präsidium veröffentlicht die Einladungen an den Veröffentlichungsstellen der Studierendenschaft nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie, sofern die Universität dem zustimmt, den Studierendenmailverteiler der Universität.

(5) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

Artikel 13 Beschlussfassung des Studierendenparlaments

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder benötigen:

- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments
- b) die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
- c) die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat des Studentenwerkes
- d) die Verabschiedung und Änderung der Geschäfts-, Wahl- und Finanzordnung
- e) *die temporäre Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung**⁽¹⁾

(3) Eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden, mindestens die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder benötigen:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Beschlüsse und Ordnungen, die die Studierendenschaft zu finanziellen Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können
- c) Aufhebung von Ergebnissen von Urabstimmungen nach drei Jahren.
- d) die Selbstaflösung des Parlaments
- e) die Neugründung Autonomer Referate

(4) Enthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse über die Erhöhung und Senkung der Beiträge der Studierendenschaft benötigen die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Ein solcher Beschluss muss mindestens vier Monate vor dem Beginn des Semesters, zu dem die geänderten Beiträge eingezogen werden sollen, verabschiedet werden.

(6) Die Geschäftsordnung wird mit Mehrheit nach Absatz 2 verabschiedet und kann mit der gleichen Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ganz oder zu Teilen außer Kraft gesetzt werden. Eine dauerhafte Änderung der Geschäftsordnung ist nur dann möglich, wenn dieser Tagesordnungspunkt Teil der Einladung war. ^{*(1)}

Artikel 14 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch
 - a) Exmatrikulation
 - b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist
 - c) Wahl in den Ältestenrat
 - d) Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament scheidet die Person automatisch aus dem Rechnungsprüfungsausschuss und allen Ausschüssen, die ein Studierendenparlamentsmandat voraussetzen, aus.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Kandidatin oder der derjenige Kandidat des nächstfolgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

(3) Ist ein Mitglied zu einer Sitzung des Studierendenparlaments verhindert, so kann sie oder er durch ein Mitglied ihrer oder seiner Wahlliste vertreten werden. Die Vertretung erfolgt dann in der Reihenfolge der Wahlliste. Eine Vertretung ist auch im Verlaufe einer Sitzung möglich. Stimmhäufung und Doppelvertretung sind verboten, und auch die Vertreterin oder der Vertreter ist nur ihrem oder seinem Gewissen verpflichtet und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Artikel 15 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Die ständigen Ausschüsse des Studierendenparlaments sind:
 - a) der Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) der Wahlausschuss
- (2) Auf Verlangen eines Viertels seiner satzungsmäßigen Mitglieder bildet das Studierendenparlament weitere Ausschüsse zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen, die Anzahl ihrer Mitglieder soll ungerade sein. Für diese gilt:
 - a) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
 - b) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welche oder welcher zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.
 - c) Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Der Rücktritt und das Ausscheiden eines Mitglieds eines Ausschusses sind dem Ausschuss und dem Studierendenparlamentspräsidium mitzuteilen. In beiden Fällen rückt eine Person seiner Wahlliste nach. Wird die Position nicht neu besetzt, kann auf Antrag einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.
 - e) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung und führen ein Protokoll. Geben sich die Ausschüsse keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechende Anwendung.
 - f) Den Mitgliedern der Ausschüsse wird Einsicht in die Akten der Studierendenschaft gewährt, sofern diese Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind und der Verlangen zur Einrichtung des Ausschusses dies vorsieht.
 - g) Die Ausschüsse legen dem Studierendenparlament regelmäßig, mindestens jedoch am Ende ihrer Amtszeit einen Bericht und ggf. Minderheitenberichte vor.

Artikel 16 Haushaltsplan

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des darauf folgenden Jahres.

- (2) Der AStA legt dem Studierendenparlament spätestens 4 Wochen nach seiner Wahl den Haushaltsplan der Studierendenschaft für das neue Haushaltsjahr zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu seiner Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.
- (4) Der Haushaltsplan muss einen Haushaltstitel vorsehen, der gemäß Artikel 39 (1) dieser Satzung einen Teil der studentischen Beiträge der FSK und den Fachschaften für ihre Arbeit zur Verfügung stellt.
- (5) Der Haushaltsplan muss einen Haushaltstitel vorsehen, der Personal- und Sachkosten für die Autonomen Referate und das Feministische Archiv vorsieht. Näheres regelt Artikel 26 dieser Satzung.
- (6) Der Haushaltsplan muss die Zahlung von Aufwandsentschädigungen vorsehen für:
- Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments
 - Mitglieder von Ausschüssen des Studierendenparlaments
 - Mitglieder des Ältestenrats
 - Vorstände sowie Referentinnen und Referenten des AStA.
- (7) Ebenfalls eine Aufwandsentschädigung können Personen erhalten, die vom Studierendenparlament oder vom allgemeinen Studierendenausschuss mit besonderen Aufgaben betraut sind.
- (8) Die Gesamtsumme an Aufwandsentschädigungen für eine Person in einem Monat darf den monatlichen BAföG-Höchstsatz nicht überschreiten.
- (9) Der Haushaltsplan kann einen Posten enthalten, über dessen Verwendung eine studentische Vollversammlung entscheiden muss. Dieser Posten ist als Beteiligungshaushalt zu kennzeichnen.
- (10) Die Zinserträge des Semestertickets sind in voller Höhe und ausschließlich für die Semesterticketrückerstattung aufgrund sozialer Härte zu verwenden. Das Rückerstattungsverfahren regelt eine entsprechende Satzung.
- (11) Der Haushaltsplan muss einen Posten für die Finanzierung der Wahlen und der Wahlwerbung von AStA, Studierendenparlament und Wahlausschuss enthalten.

Artikel 17 Kassenprüfung und Entlastung

- (1) Der AStA legt dem Studierendenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor.
- (2) Die Entlastung des Studierendenparlaments erfolgt nach der Vorlage des Prüfberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und des AStA durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt sind.

4. Der Rechnungsprüfungsausschuss

Artikel 18 Der Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens 5. Die Mitglieder müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (2) Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder und deren Anzahl mit. Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenden Plätze im Rechnungsprüfungsausschuss. Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft alle Unterlagen, die die Finanzen und das Vermögen der Studierendenschaft für das zu überprüfende Haushaltsjahr betreffen, in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet

dem Studierendenparlament schriftlich und mündlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung und gibt eine Beschlussempfehlung.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen und einen Minderheitenbericht dem Ausschussbericht beizulegen. Bericht, Minderheitenberichte und Anlagen sind nach Vorlage im Studierendenparlament der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität vorzulegen.

(5) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses wählen in der Konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welche oder welcher zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und führt ein Protokoll. Gibt sich der Ausschuss keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechende Anwendung.

(8) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(9) Der Rücktritt und das Ausscheiden eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses sind dem Ausschuss und dem Präsidium des Studierendenparlamentes mitzuteilen. In beiden Fällen rückt eine Person ihrer oder seiner Wahlliste nach. Wird die Position nicht neu besetzt, kann auf Antrag einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.

(10) Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsausschusses endet mit der Konstituierung eines neuen Rechnungsprüfungsausschusses.

5. Der Ältestenrat

Artikel 19 Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die Studierende im Sinne dieser Satzung sind. Sie dürfen weder Mitglied des AStA, des Studierendenparlamentes und seiner Ausschüsse, des FSK- Vorstandes, des Forum Lehramts oder eines Fachschaftsrats sein, noch Referentinnen und Referenten eines Autonomen Referats oder des Feministischen Archivs. Fünf der Mitglieder werden von Listen im Studierendenparlament vorgeschlagen und nach Verhältniswahl gewählt. Zwei Mitglieder entsendet die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrats wählen in der Konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welche oder welcher zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.

(3) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Ältestenrats.

(4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig

a) durch Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist

b) durch Wahl im Studierendenparlament nach Artikel 10 a, d, e, f dieser Satzung, Wahl in den FSK Vorstand, in das Forum Lehramt, Wahl zur Referentin oder zum Referent eines Autonomen Referats oder des Feministischen Archivs

c) durch Tod.

(5) Rücktritt und Ausscheiden aus dem Ältestenrat sind diesem und dem entsendenden Organ schriftlich mitzuteilen.

(6) Scheidet ein Mitglied, welches vom Studierendenparlament entsandt wurde, vorzeitig aus dem Ältestenrat aus, benennt die Liste, die dessen Kandidatur vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied. Verzichtet die Liste auf ihren Platz erfolgt eine Nachwahl nach Mehrheitswahl in der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes.

(7) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt er sich keine Geschäftsordnung, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechende Anwendung.

(8) Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 20 Aufgaben und Anrufung des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über:

a) die Auslegung von Satzungen und Ordnungen

- b) die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften
 - c) die Zulässigkeit von Urabstimmungen
 - d) die Rechtmäßigkeit von Wahlen
 - e) die Rechtmäßigkeit von Urabstimmungen
 - f) den Ausschluss einzelner Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
 - g) Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Studierendenschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet auf Antrag von:
- a) mindestens 10 Studierenden
 - b) eines Mitglieds eines Fachschaftsrats
 - c) eines Mitglieds des Studierendenparlaments
 - d) eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss
 - e) einer Referentin oder eines Referenten der autonomen Referate oder des Feministischen Archivs
 - f) eines Mitglieds des Ältestenrats.
- (4) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben. Der Ältestenrat kann den Vollzug von Beschlüssen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (5) Entsprechende Anträge auf Überprüfung oder Anfechtung können von jedem Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses oder des Ergebnisses beim Ältestenrat gestellt werden.
- (6) Abweichend von der Frist in Abs. 5 kann die Wahlordnung eine kürzere Frist für den Widerspruch gegen eine Nichtzulassung einer Liste zu den Wahlen zur Selbstverwaltung der Studierenden vorsehen.
- (7) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahl fest, erklärt er diese für unwirksam und setzt für Wahlen durch Organe eine angemessene Frist für die Neuwahl.
- (8) Die Beschlussfassung in den Sitzungen erfolgt geheim.
- (9) Die Protokolle der Sitzungen des Ältestenrats werden unter Wahrung des Datenschutzes für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die unmittelbar Betroffenen werden unverzüglich informiert.

6. Der Wahlausschuss

Artikel 21 Der Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten. Hierzu kann er von allen antretenden Listen die Stellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern verlangen. Auf Antrag eines Autonomen Referats muss der Wahlausschuss bei der Organisation und Durchführung der Wahlen des beantragenden Referats unterstützend tätig werden.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, von denen vier von der Fachschaftenkonferenz und mindestens fünf vom Studierendenparlament entsandt werden.
- (3) Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Wahlausschusses bestimmen. Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder und deren Anzahl mit. Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenden Plätze im Wahlausschuss. Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen keine Kandidatinnen oder Kandidaten für das Studierendenparlament sein.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen bis zum 31.1. von Fachschaftenkonferenz und Studierendenparlament entsandt werden und sich innerhalb von 4 Wochen zu einer konstituierenden Sitzung treffen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus, so hat das entsendende Organ unverzüglich eine Person nach zu benennen.
- (7) Scheidet ein vom Studierendenparlament ernanntes Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Mitglied gemäß dem Verfahren gemäß Artikel 19 (6) dieser Satzung nach.
- (8) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Wahlausschusses.
- (9) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:

- a) Rücktritt, der dem Ausschuss und dem entsendenden Organ schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Tod.
- (10) Die Mitglieder des Ausschusses wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.
- (11) Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und führt ein Protokoll. Gibt sich der Ausschuss keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechende Anwendung.
- (12) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

7. Der Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Artikel 22 Definition, Aufgaben und Vorstände des AStA

(1) Der AStA ist das Organ, welches die Studierendenschaft nach außen und gegenüber der Universität vertritt und die Aufgaben nach Artikel 3 dieser Satzung wahrnimmt. Stimmberechtigt sind alle Vorstände, Referentinnen oder Referenten. Die Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Beschlüsse werden im Normalfall im Konsens gefällt, ansonsten mit der Mehrheit der Anwesenden, wobei alle AStA Vorstände ein Vetorecht haben, wenn sie davon ausgehen müssen, dass sie für einen Beschluss juristisch belangt werden können gemäß Absatz (7) oder (8). Der AStA führt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist an diese sowie den Haushaltsplan gebunden. Er wird vom Studierendenparlament gewählt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der AStA berät und unterstützt die Studierenden in möglichst allen rechtlichen, sozialen und finanziellen Fragen.

(4) Der AStA besteht aus den im Studierendenparlament gewählten Vorständen und Referentinnen und Referenten, die mindestens zweiwöchentlich zu einer Sitzung zusammenkommen; diese Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Alle Vorstände und Referentinnen und Referenten sind an die Beschlüsse des AStA gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der AStA zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen und nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu veröffentlichen.

(5) Der AStA ist konstituiert, sobald vier Vorstände gewählt wurden, welche Studierende im Sinne dieser Satzung sein müssen, mindestens die Hälfte der Vorstände muss weiblich sein und mindestens zwei Vorstände müssen für die Finanzen zuständig sein. Diese werden als Finanzvorstände bezeichnet. Die Hälfte der Finanzvorstände muss weiblich sein. Maximal können neun Vorstände gewählt werden. Die Amtszeit des AStA endet mit der Konstituierung des neuen AStA.

(6) Vorstände und Finanzvorstände werden mit satzungsmäßiger Mehrheit im Studierendenparlament gewählt. Vorab haben sie eine schriftliche Beschreibung ihrer zukünftigen Tätigkeit im Studierendenparlament bis spätestens zum Beginn der Sitzung vorzulegen und müssen sich in der Sitzung einer Personalbefragung zur Verfügung stellen.

(7) Durch Wahl in den AStA Vorstand bleibt das Studierendenparlamentsmandat unberührt. Eine Person scheidet aus dem Vorstand aus durch:

- a) Abwahl
- b) Rücktritt, die dem Präsidium des Studierendenparlaments und dem AStA schriftlich mitzuteilen ist
- c) Wahl in den Ältestenrat
- d) Exmatrikulation
- e) Tod

Fällt so die Zahl der Vorstände unter vier und/oder die Anzahl der Finanzvorstände unter zwei findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Bis zur Nachwahl bleibt eine Person, die aus den Gründen a-c dieses Absatzes ausgeschieden ist, kommissarisch im Amt.

(8) Die Vorstände und Finanzvorstände des AStA sind formell gleichberechtigt und gegenseitig vertretungsberechtigt. Die Vorstände vertreten den AStA und die Studierendenschaft. Sie teilen sich die Arbeit intern auf und teilen die Zuständigkeiten dem Studierendenparlament mit.

(9) Jeweils zwei Vorstände, von denen mindestens eine oder einer Finanzvorstand sein muss, sind zusammen berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und Finanzausgaben zu tätigen.

(10) Die Vorstände des AStA informieren das Studierendenparlament und die Studierendenschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit, stehen für An- und Rückfragen zur Verfügung und setzen sich hochschulintern und hochschulextern für die Studierenden ein.

(11) In der letzten Studierendenparlamentssitzung jedes Semesters haben die Vorstände des AStA dem Studierendenparlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen und sich für Fragen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 23 Wahl, Aufgaben, Ausscheiden der Referentinnen und Referenten des AStA

(1) Referentinnen und Referenten des AStA können alle natürlichen Personen werden. Sie werden mit satzungsmäßiger Mehrheit im Studierendenparlament gewählt. Vorab haben sie eine schriftliche Beschreibung ihrer zukünftigen Tätigkeit im Studierendenparlament bis spätestens zum Beginn der Sitzung vorzulegen und müssen sich in der Sitzung einer Personalbefragung zur Verfügung stellen. Ausgenommen von der Personalbefragung sind Referentinnen und Referenten, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten.

(2) Die Referentinnen und Referenten des AStA informieren das Studierendenparlament und die Studierendenschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit, stehen für An- und Rückfragen zur Verfügung und setzen sich hochschulintern und hochschulextern für die Studierenden ein.

(3) In der letzten Studierendenparlamentssitzung jedes Semesters haben die Referentinnen und Referenten dem Studierendenparlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen und sich für Fragen zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen von der Befragung sind AStA-Referentinnen und -Referenten, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten.

(4) Referentinnen und Referenten scheidern aus ihrem Amt aus, durch:

- a) Rücktritt
- b) Abwahl
- c) Wahl in den Ältestenrat
- d) Tod

Der Rücktritt ist dem AStA Vorstand und dem Präsidium des Studierendenparlaments mitzuteilen.

8. Die Autonomen Referate und das Feministische Archiv

Artikel 24 Definition der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs

(1) Es ist Realität, dass ausländische Studierende, Frauen, Lesben und Schwule sowie behinderte Studierende in der Gesellschaft benachteiligt sind. Diese spezifischen Interessen werden durch die autonomen Referate vertreten.

(2) Die Referate vertreten insbesondere die Interessen folgender Gruppen:

- a) ausländische Studierende
- b) Frauen sowie lesbische und bisexuelle Studentinnen
- c) Homo-, bi- und transsexuelle Studierende
- d) Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Für jede dieser benannten Gruppen wird jeweils ein Referat eingerichtet.

(3) Im Wissenschaftsbetrieb sind Frauen nach wie vor weniger vertreten als Männer und strukturell benachteiligt. Das Feministische Archiv wirkt dieser Diskriminierung entgegen, indem es Frauen einen Raum zur wissenschaftlichen und feministischen Diskussion und Kritik bietet. Das Feministische Archiv dokumentiert Frauenbewegungen in Marburg und archiviert wissenschaftlich feministische Literatur seit 1989 und macht so feministische Auseinandersetzungen sichtbar.

(4) Der Antrag auf Neugründung Autonomen Referate bedarf einer Mehrheit nach Artikel 13(3) dieser Satzung. Der Antrag muss ein Verfahren zur Einberufung der Ersten Vollversammlung und einen Finanzierungsvorschlag für Sach- und Personalkosten enthalten.

Artikel 25 Vollversammlungen der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs und Wahl der Referentinnen und Referenten

- (1) Die autonomen Referentinnen und Referenten werden durch die Vollversammlung der jeweiligen Studierendengruppe bestimmt, die von den aktuellen Referentinnen und Referenten einberufen wird. Bei Rücktritten bleibt die letzte Referentin oder der letzte Referent bis zur Neuwahl einer Referentin oder eines Referenten kommissarisch im Amt. Gibt es keine oder keinen im Amt befindlichen Referentin oder Referenten mehr, beruft der Wahlvorstand des Vorjahres die Vollversammlung ein. Diese Vollversammlung kann die Anzahl der Referentinnen und Referenten bestimmen. Zur Durchführung der Wahlen und zur Anfertigung eines Protokolls wählt die jeweilige Vollversammlung einen Wahlvorstand. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zur Wahl stehen. Das Protokoll wird vom Wahlvorstand veröffentlicht. Angemessene Ladungsfristen sowie fest definierte Veröffentlichungsstellen werden in den Satzungen der jeweiligen Autonomen Referate und des Feministischen Archivs festgelegt.
- (2) Die Vollversammlung verabschiedet eine Satzung, die die Wahl der jeweiligen Einrichtungen regelt. Gibt sich die Vollversammlung keine Satzung, gilt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Die Referentinnen des Feministischen Archivs werden durch das Nutzerinnenplenum bestimmt. Dieses kann die Anzahl der Referentinnen bestimmen. Soweit das Nutzerinnenplenum nichts anderes bestimmt, ist dieses nach den Regeln dieser Satzung durchzuführen.
- (4) Die Referentinnen und Referenten sind der jeweiligen Vollversammlung bzw. dem Nutzerinnenplenum gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Die autonomen Referentinnen und Referenten und die Referentinnen des Feministischen Archivs werden zu allen Sitzungen des AStA eingeladen. Jedes Autonome Referat und das Feministische Archiv haben zu allen Punkten Rede- und Antragsrecht. Zu Themen, welche die Belange der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs betreffen, müssen die jeweiligen Autonomen Referate und das Feministische Archiv gehört werden.
- (6) Die Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.

Artikel 26 Finanzielle und Räumliche Ausstattung der Autonomen Referate und des Feministischen Archivs

- (1) Den autonomen Referaten und dem Feministischen Archiv sind vom AStA Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf die spezifischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Den Autonomen Referaten und dem Feministischen Archiv werden jeweils die Aufwandsentschädigungen im Allgemeinhaushalt des Studierendenparlamentes zur Verfügung gestellt. Die Aufwandsentschädigungen pro Autonomem Referat und Feministischem Archiv liegen zwischen einem halben und einem BAföG-Höchstsatz.
- (3) Die Autonomen Referentinnen und Referenten und das Feministische Archiv erhalten darüber hinaus für ihre jeweiligen Aufgaben angemessene finanzielle Ausstattungen in Form eines Sachkostenetats. Diese sollen sich in der Regel an den Zuweisungen des Vorjahres orientieren und dürfen nur abgesenkt werden, wenn der Gesamthaushalt sinkt oder schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (4) Jede Referentin und jeder Referent eines Autonomen Referats und des Feministischen Archivs ist zusammen mit einem Finanzvorstand befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, bezogen auf den jeweiligen Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen des jeweiligen Referats bzw. des Feministischen Archivs.
- (5) Die Autonomen Referate und das Feministische Archiv können unentgeltlich die technische als auch die Kommunikationsinfrastruktur des AStA nutzen. Hierzu gehören insbesondere Telefon, Internet, Kopierer, PCs und Bürobedarf.
- (6) Die Autonomen Referate und das Feministische Archiv können die Dienste der zentralen Finanzverwaltung des AStA kostenlos nutzen. Daraus folgt, dass das Feministische Archiv und die Autonomen Referate keine eigene Finanzverwaltung stellen müssen.

9. Die Fachschaften und Fachschaftsräte

Artikel 27 Gliederung der Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Studierende eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- (2) Lehramtsstudierende können wählen, ob sie der Fachschaft angehören, in der sie eingeschrieben sind oder ob sie der Fachschaft angehören, in dem das Institut für Schulpädagogik angesiedelt ist. Sie wählen dann entsprechend den jeweiligen Fachschaftsrat (FSR).

Artikel 28 Der Fachschaftsrat und seine Aufgaben

- (1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsräte haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (3) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studierenden des Fachbereichs wahr. Insbesondere führt er Studienberatungen durch und unterstützt Erstsemester beim Studieneinstieg.
- (4) Zur Durchführung seiner Arbeit sollen den Fachschaftsräten von der Universität bzw. den Fachbereichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 29 Wahl des Fachschaftsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats werden von den Studierenden des jeweiligen Fachbereichs in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig mit den regulären Wahlen zum Studierendenparlament statt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Alle Studierenden sind ausschließlich in dem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt, in dem sie auch für die Universitätswahlen wahlberechtigt sind. Artikel 27 (2) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Größe des Fachschaftsrats legt der amtierende Fachschaftsrat rechtzeitig vor der Wahl fest. Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen und darf in keinem Fall fünfzehn überschreiten. Trifft der Fachschaftsrat keinen Beschluss, so bleibt die Zahl der Mitglieder unverändert.
- (4) Die Legislaturperiode der Fachschaftsräte beginnt in der Regel am 1.10. eines Jahres und endet mit Konstituierung eines neuen Fachschaftsrats.

Artikel 30 Arbeitsweise der Fachschaftsräte

- (1) Der Fachschaftsrat ist konstituiert, sobald er sich eine Geschäftsordnung gegeben hat.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt mindestens einmal im Semester öffentlich und mit öffentlicher Ankündigung.
Hierbei führt er ein Protokoll, was zeitnah im Fachbereich veröffentlicht wird.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend ist, sowie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (5) Enthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus durch:
 - a) Rücktritt, welcher dem Fachschaftsrat mitzuteilen ist
 - b) Exmatrikulation
 - c) Wechsel des Wahlfachbereichs
 - d) Wahl in den Ältestenrat
 - e) Tod
- (7) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Fachschafts.

10. Forum Lehramt (FoLa)

Artikel 31 Definition und Aufgaben

- (1) Forum Lehramt ist das Organ, welches sich für die fachbereichsübergreifenden und spezifischen Interessen der Lehramtsstudierenden einsetzt.
- (2) Seine Aufgaben sind:
 - a) Entsendung des studentischen Mitglieds in das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung,
 - b) Zusammenarbeit mit Fachschaftsräten im Bereich des Lehramtsstudiums,
 - c) Kommunikation mit den Lehramtsstudierenden über aktuelle, sie betreffende Entwicklungen,
 - d) Unterstützung von Projekten von Lehramtsstudierenden,
 - e) Durchführung einer Studienberatung für Lehramtsstudierende.

Artikel 32 Vollversammlung und Wahl des Forum Lehramts

- (1) Forum Lehramt beruft jährlich eine Vollversammlung aller Lehramtsstudierenden ein. Diese beschließt mit 2/3-Mehrheit die Geschäftsordnung des Forum Lehramts und wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Forum Lehramts. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Vollversammlung festgelegt, muss jedoch ungerade sein und darf 15 nicht überschreiten.
- (2) Zur Durchführung der Wahlen und zur Anfertigung eines Protokolls wählt die jeweilige Vollversammlung einen Wahlvorstand. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zur Wahl stehen. Das Protokoll wird vom Wahlvorstand veröffentlicht. Angemessene Ladungsfristen sowie fest definierte Veröffentlichungsstellen werden in seiner Satzung festgelegt.
- (3) Auf der Vollversammlung haben alle Lehramtsstudierenden der Philipps-Universität Marburg Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Die Legislaturperiode der Mitglieder des Forum Lehramts beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl neuer Mitglieder, Rücktritt oder Tod. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung des Forum Lehramts.

Artikel 33 Sitzungen, Aufgaben und Infrastruktur des Forum Lehramts

- (1) Die Sitzungen des Forum Lehramts sind öffentlich anzukündigen. Alle Lehramtsstudierenden haben Rede- und Antragsrecht, lediglich die gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Den Mitgliedern des Forum Lehramts obliegt die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 31 Absatz 2 dieser Satzung. Sie sind rede-, antrags- und stimmberechtigt auf den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz.
- (3) Zudem haben sie Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (4) Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist zeitnah auf der Homepage des Forum Lehramts zu veröffentlichen.
- (5) Forum Lehramt sind durch die Fachschaftenkonferenz Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf dessen spezifische Anforderungen Rücksicht zu nehmen.
- (6) Forum Lehramt kann unentgeltlich sowohl die technische, als auch die Kommunikationsinfrastruktur der Fachschaftenkonferenz bzw. des AStA nutzen. Hierzu gehören insbesondere Telefon, Internet, Kopierer, PCs und Bürobedarf.
- (7) Forum Lehramt kann die Dienste der zentralen Finanzverwaltung des AStA kostenlos mit nutzen. Daraus folgt, dass Forum Lehramt keine eigene Finanzverwaltung stellen muss.
- (8) Jedes gewählte Mitglied von Forum Lehramt ist zusammen mit einem Finanzvorstand befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, bezogen auf den Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen, die Forum Lehramt durch den Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz zustehen.

11. Fachschaftenkonferenz (FSK)

Artikel 34 Definition und Aufgaben der Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz ist der Zusammenschluss der in die Fachschaftsräte gewählten Fachschaftslisten und des Forum Lehramts.
- (2) Aufgabe der Fachschaftenkonferenz ist die Koordinierung der Arbeit der Fachschaftsräte und des Forum Lehramts auf Universitätsebene. Die Fachschaftenkonferenz vertritt die Belange der Fachschaftsräte und des Forum Lehramts gegenüber andern Gremien und nach außen.
- (3) Die Fachschaftenkonferenz entsendet zwei Mitglieder in den Ältestenrat und entsendet vier Mitglieder in den Wahlausschuss.
- (4) Die Fachschaftenkonferenz beschließt einen Haushaltsplan zur Verteilung der Finanzmittel, die ihr nach Artikel 16 (4) dieser Satzung zustehen unter Berücksichtigung von Artikel 39 dieser Satzung.
- (5) Die Fachschaftenkonferenz wirkt bei der Durchführung der Wahlen und der demokratischen Beteiligung der Studierenden mit.
- (6) Insbesondere zählen zu den Aufgaben der Fachschaftenkonferenz die allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft nach Artikel 3 dieser Satzung.

Artikel 35 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachschaftenkonferenz

- (1) In den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz haben alle Fachschaftsräte und Forum Lehramt Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Stimmenverteilung ist wie folgt: Ein Fachschaftsrat mit bis zu 1000 Wahlberechtigten Studierenden hat 15 Stimmen, mit 1001 bis 2000 Wahlberechtigten 16 Stimmen und ab 2001 Wahlberechtigten 17 Stimmen. Die Anzahl der Stimmen des Forum Lehramts setzt sich aus der Anzahl der Lehramtsstudierenden zusammen.
- (2) Besteht ein Fachschaftsrat aus mehr als einer Fachschaftsliste hat jede Liste mindestens eine Stimme auf den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz. Die restlichen Stimmen des Fachschaftsrats werden nach dem Stimmverhältnis der letzten Fachschaftsratswahlen vom Wahlausschuss zugeteilt.
- (3) Die Stimmen eines Fachschaftsrats und des Forum Lehramts können auch von weniger Personen vertreten werden als der Fachschaftsrat Stimmen hat. Besteht ein Fachschaftsrat aus mehreren Listen ist eine Stimmübertragung unter den Listen nicht möglich.

Artikel 36 Konstituierende Sitzung der Fachschaftenkonferenz

- (1) Die konstituierende Sitzung der Fachschaftenkonferenz wird vom Vorstand der vorangegangenen Fachschaftenkonferenz einberufen.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz wählt einen Vorstand und die Mitglieder für den Ältestenrat und den Wahlausschuss.
- (3) Die Fachschaftenkonferenz gibt sich mit einfacher Mehrheit, jedoch mindestens 25% der satzungsmäßigen Stimmen eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung sind in jeder Sitzung möglich. Beschließt sie keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen FSK bleibt der FSK-Vorstand kommissarisch im Amt.

Artikel 37 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Sitzungen der Fachschaftenkonferenz werden vom Vorstand der Fachschaftenkonferenz einberufen, dabei ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Einladung erfolgt per Elektronischer Post. Auf Wunsch eines Fachschaftsrats, einer Fachschaftsliste oder des Forum Lehramts kann diese oder dieser die Einladung auch postalisch erhalten.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der satzungsmäßigen Stimmen und ein Drittel aller in den Fachschaftsräten vertretenen Listen anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (4) Enthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Artikel 38 Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die nach Möglichkeit aus verschiedenen Fachschaften kommen. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein.
- (2) Der Vorstand vertritt die Beschlüsse der FSK gegenüber anderen Gremien, Organen und Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist zusammen mit einem Finanzvorstand des AStA befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, bezogen auf den jeweiligen Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen der Fachschaftenkonferenz.

Artikel 39 Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz erhält eine für ihre Aufgaben angemessene finanzielle Ausstattung. Diese soll sich in der Regel an der Zuweisung des Vorjahres orientieren und darf nur abgesenkt werden, wenn der Gesamthaushalt sinkt oder schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (2) Zur Verteilung ihrer Mittel beschließt sie einen Haushaltsplan. Dieser muss Finanzmittel für alle Fachschaftsräte und Forum Lehramt und kann die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen vorsehen. Die Aufwandsentschädigungen pro Person dürfen den BAföG-Höchstsatz nicht überschreiten.
- (3) Die Finanzgeschäfte der Fachschaftenkonferenz und der Fachschaftsräte unterliegen in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht der Verantwortung des AStA. Jedes gewählte Mitglied eines Fachschaftsrats ist zusammen mit einem Finanzvorstand befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, bezogen auf den Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen, die dem jeweiligen Fachschaftsrat durch den Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz zustehen.
- (4) Hat sich die Fachschaftenkonferenz acht Wochen nach der Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft keinen Haushaltsplan gegeben, kann das Studierendenparlament einen solchen Haushaltsplan verabschieden. Vor Aufstellung und Verabschiedung dieses Haushaltsplans müssen die Fachschaftsräte angehört werden.

Artikel 40 Infrastruktur der Fachschaftenkonferenz

- (1) Der Fachschaftenkonferenz ist durch den AStA eine Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf die spezifischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen. Forum Lehramt hat Zugang zu den Räumlichkeiten der Fachschaftenkonferenz.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz kann unentgeltlich die technische als auch die Kommunikationsinfrastruktur des AStA mit nutzen. Hierzu gehören insbesondere Telefon, Internet, Kopierer, PCs und Bürobedarf.
- (3) Die Fachschaftenkonferenz kann die Dienste der zentralen Finanzverwaltung des AStA kostenlos mit nutzen. Daraus folgt, dass die Fachschaftenkonferenz keine eigene Finanzverwaltung stellen muss.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 41 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Artikel 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Satzung der Studierendenschaft vom 16.12.1970 (StAnz. 1971, S. 969 = ABL. 1971, S.450) in der Fassung von 1993, zuletzt geändert am 26.04.2006 wird aufgehoben; bis zur Veröffentlichung einer Wahlordnung nach Art. 5 der Satzung gelten neben den in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Wahl die Vorschriften der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg vom 13.02.2012 sinngemäß.

Artikel 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Die Neuregelungen zu allen Wahlen finden nach dem Tag der Verkündigung Anwendung.

***⁽¹⁾ Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe e und Artikel 13 Abs. 6 sind nicht anwendbar!**

<p>In Kraft getreten am: 09.05.2013</p>
--